



Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

vom 26.02.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.02.2025 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

Bestattungsgebühren

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen sind verpflichtet,
1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 3. wer Einrichtungen des Friedhofs nutzt,
 4. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 5. wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 6. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei den Gebühren für öffentliche Leistungen mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig, Gebühren für Umbettungen werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten schließen.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren — Verwaltungsgebührenordnung — in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 20.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt: Munderkingen, 26.02.2025

gez.

Thomas Schelkle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 26.02.2025

- Gebührenverzeichnis -

Benutzungsgebühren

1. Für das Herstellen und Schließen des Grabes

1.1 mit normaler Tiefe und Größe	420,00 EUR
1.2 bei Tieferlegung	850,00 EUR
1.3 bei Verstorbenen unter 10 Jahren	210,00 EUR
1.4. für die Beisetzung einer Urne	210,00 EUR
1.5. Ausgrabung oder Umbettung	
1.5.1 Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Sargbestattung)	1.700,00 EUR
1.5.2 Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Urne)	850,00 EUR
1.5.3 Umbetten auf demselben Friedhof (Sargbestattung)	850,00 EUR
1.5.4 Umbetten auf demselben Friedhof (Urne)	420,00 EUR
1.5.5 weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausgrabungen, je Arbeitsstunde	46,00 EUR

2. Für die Verleihung von Grabnutzungsrechten

	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
2.1 Wahlgrabstätte Sarg einstellig	39,60 EUR	990,00 EUR
2.2 Wahlgrabstätte Sarg zweistellig	70,00 EUR	1.750,00 EUR
2.3 Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an	39,60 EUR	990,00 EUR
2.4 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	-	1,00 EUR
2.5 Urnenwahlgrabstätte	69,33 EUR	1.040,00 EUR

2.6. Urnenreihengrabstätte	69,33 EUR	1.040,00 EUR
2.7 Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld	116,67 EUR	1.750,00 EUR
2.8 Urnenwahlgrabstätte in der Baumanlage	116,67 EUR	1.750,00 EUR
2.9 Urnenwahlgrabstätte in der System-Stelenanlage	116,67 EUR	1.750,00 EUR
2.10 Urnenbeisetzung in bestehende Urnen-/Sarggrabstätte (pauschal)		500,00 EUR

3. Für die Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle

3.1 Benutzung der Leichenhalle	80,00 EUR
3.2 Benutzung der Aussegnungshalle	40,00 EUR
3.3 Vorhaltegebühr Infrastruktur (je Beisetzung)	50,00 EUR

4. Sonstige Gebühren

4.1 Umschreibungsgebühr	106,75 EUR
4.2 Grabmalgenehmigung	61,00 EUR
4.3 Grabmalgenehmigung / Änderung	61,00 EUR
4.4 Verwaltungsgebühr Vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	101,50 EUR
4.5 Verwaltungsgebühr Öffnen und Schließen eines Grabsystems	122,00 EUR